

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

## Corporate Governance-Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG berichten in dieser Erklärung über die Unternehmensführung gemäß § 289a HGB sowie über die Corporate Governance gemäß Nummer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12.06.2015 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 05.05.2015.

### **1. Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance**

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Sie wird ausgefüllt durch eine offene Unternehmenskommunikation, die Achtung der Aktionärsinteressen, eine effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie einen verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken. Die NORDWEST Handel AG sieht sich den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und versteht diese als Chance, die Performance des Unternehmens stetig zu verbessern und das Vertrauen bei Aktionären, Geschäftspartnern und Mitarbeitern weiter zu stärken.

### **2. Rahmenbedingungen**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Ergänzend wurden mit der Verabschiedung des Deutschen Corporate Governance Kodex der Regierungskommission im Februar 2002 für deutsche Unternehmen unternehmenseinheitliche Grundsätze formuliert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen von der Regierungskommission überarbeitet und unter anderem an internationale Entwicklungen angepasst. Die letzte am 05.05.2015 von der Regierungskommission beschlossene Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde am 12.06.2015 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

### **3. Entsprechenserklärungen**

Am 17.03.2016 wurde die derzeit aktuelle, nach § 161 des Aktiengesetzes von der NORDWEST Handel AG abzugebende Entsprechenserklärung veröffentlicht, die, ebenso wie alle bisherigen Entsprechenserklärungen, auf der Homepage unter [www.nordwest.com](http://www.nordwest.com) dauerhaft zugänglich ist. Die Entsprechenserklärung vom März 2016 lautet wie folgt:

**NORDWEST Handel AG****Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der NORDWEST Handel AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom März 2015 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 24.06.2014 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30.09.2014) („Kodex 2014“) bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im Bundesanzeiger am 12.06.2015 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 05.05.2015 („Kodex 2015“) ab dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 12.06.2015 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex 2015 entsprochen wird, allerdings mit den in dieser Erklärung genannten Ausnahmen (Bezug genommen wird nachstehend – soweit nicht jeweils gesondert anders angegeben – auf den Kodex in beiden vorstehend genannten Fassungen):

**Nummer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 6 und 8***Betragsmäßige Höchstgrenze, nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter*

Die Vorstandsvergütung weist weder betragsmäßige Höchstgrenzen auf, noch ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter ausgeschlossen. Für den Fall, dass die den Vorständen gesetzten maßgeblichen Zielerreichungsgrößen überschritten werden, steht es im Ermessen des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Tantieme der Vorstandsmitglieder für das entsprechende Geschäftsjahr freiwillig zu erhöhen, um außergewöhnliche Ergebnisbeiträge der Vorstandsmitglieder angemessen honorieren zu können. Eine betragsmäßige Höchstgrenze ist nicht vorgesehen, weil durch die Zielvorgaben und eine auf Ausnahmen beschränkte und korrekte Ermessensausübung ein ausreichendes Regulativ geschaffen ist.

**Nummer 4.2.3 Absatz 4 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 5***Vergütung der Vorstandsmitglieder – Abfindungs-Cap*

Die Anstellungsverträge für Mitglieder des Vorstands enthalten keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Grundverständnis des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrags und beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen wird sich die Gesellschaft bemühen, dem Grundgedanken der Empfehlung Rechnung zu tragen.

**Nummer 5.4.1 Absatz 2***Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung*

Nach Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nennen, die (unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation) die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und nach dem Kodex 2015 nunmehr auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) (nach Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Kodex 2014 dabei vormals auch insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat sich für seine Zusammensetzung Ziele gesetzt. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat erfolgte nicht und ist auch künftig nicht beabsichtigt, weil der Aufsichtsrat sich insoweit die Freiheit zur Entscheidung über Vorschläge betreffend seine Zusammensetzung situativ und nach anderen Kriterien offen halten möchte. Zudem wurde in den Aufsichtsrat der Gesellschaft bis heute keine Frau gewählt. Alle weiteren Diversity-Ziele wurden und werden hingegen erfüllt.

Der Zielkatalog im Sinne von Nummer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex 2015 umfasst den Frauenanteil im Aufsichtsrat nicht mehr, denn insoweit sind nunmehr vom Gesetzgeber neu vorgesehene Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 5 AktG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 EGAktG sowie § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB in Verbindung mit Art. 73 EGHGB in der Fassung durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24.04.2015, BGBl. I S. 642 ff.) zu erfüllen.

#### **Nummer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2**

*Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – Berücksichtigung von Mitgliedschaft und Vorsitz in Ausschüssen*

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder im Aufsichtsrat lediglich durch ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Ausschusssitzungen berücksichtigt. Maßgeblich für das Sitzungsgeld ist jeweils die physische Teilnahme an Präsenzsitzungen. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass die gesondert vergütete Teilnahme an Ausschusssitzungen die Effizienz der Ausschussarbeit und damit die Tätigkeit des Gesamtaufichtsrats eher fördert als die gesonderte Vergütung der bloßen Mitgliedschaft im Ausschuss. Dabei werden die verschiedenen Vorsitzfunktionen bei der Bemessung des Sitzungsgeldes berücksichtigt, um der Verantwortung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und ihrer zeitlichen Arbeitsbelastung gerecht zu werden.

#### **Nummer 7.1.4 Sätze 1 und 3 Kodex 2014**

*Angabe über Beteiligungsunternehmen*

Nach dieser Empfehlung im Kodex 2014 sollte die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, und es sollten unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgte allerdings nur insoweit, wie diese Ergebnisse zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorlagen.

Im Kodex 2015 ist diese Empfehlung nicht mehr vorgesehen, hierzu mithin nichts mehr zu erklären.

Hagen, im März 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

#### **4. Führungs- und Kontrollstruktur**

Entsprechend deutschem Aktienrecht hat die NORDWEST Handel AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der NORDWEST Handel AG leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung. Die aktuelle personelle Zusammensetzung des Vorstands ist im Konzern-Anhang (siehe Online-Geschäftsbericht 2015) dargestellt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung bis zur Beendigung der auf den 19.05.2016 angesetzten ordentlichen Hauptversammlung 2016 aus neun und in der Zeit danach aus sechs Mitgliedern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln von den Anteilseignern und zu einem Drittel von den Arbeitnehmern gestellt werden. Die von den Anteilseignern zu berufenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt entsprechend den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes. Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit dem Stand zum 31.12.2015 ist im Konzern-Anhang (siehe Online-Geschäftsbericht 2015) dargestellt; zur jeweils aktuellen Zusammensetzung dieses Gremiums finden sich zudem Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist im Einzelnen in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Über die Arbeit des Gremiums berichtet der Aufsichtsrat in einem gesonderten Bericht des Aufsichtsrats (siehe Online-Geschäftsbericht 2015).

Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft, durch die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand sowie durch Beschlüsse der Organe im Rahmen der Vorgaben einschlägiger gesetzlicher Regelungen ausgestaltet. Dabei ist festgelegt, worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgetretene Interessenkonflikte im Aufsichtsrat sind im Bericht des Aufsichtsrats (siehe Online-Geschäftsbericht 2015) dargestellt.

#### **5. Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat derzeit folgende Ausschüsse gebildet, deren personelle Zusammensetzungen im Bericht des Aufsichtsrats (siehe Online-Geschäftsbericht 2015) dargestellt sind:

Der Personalausschuss, dem auch beschließende Funktion zugewiesen ist, bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und behandelt im Wesentlichen die vertraglichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder sowie die Grundsätze und Strukturen der Personalentwicklung und -planung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Rechnungslegung, dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagementsystem, der Compliance und dem internen Revisionssystem. Er bereitet unter anderem die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und erörtert gemeinsam mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft die grundlegenden Fragen zu Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung. Darüber hinaus erteilt er mit Zustimmung des Aufsichts-

ratsvorsitzenden namens des Gesamtaufsichtsrats den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und legt Prüfungsschwerpunkte für die anstehende Jahresabschlussprüfung fest.

Der Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, dient dazu, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu benennen.

Zudem waren im Geschäftsjahr 2015 jeweils bis zum 12.05.2015 auch ein Strategieausschuss und ein Präsidialausschuss eingerichtet.

## **6. Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Der Aufsichtsrat hat am 28.08.2015 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG die Festlegung einer Zielgröße von 0 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung bis zum 30.05.2017 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 28.08.2015) aus neun Mitgliedern, die alle Männer sind; der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit also 0 %. Nach dem Ausscheiden von drei Mitgliedern, deren Amtszeit turnusgemäß mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016 endet, reduziert sich gemäß der von der Hauptversammlung 2015 beschlossenen Satzungsänderung die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs. Dabei wird die jeweilige Amtszeit für drei amtierende Mitglieder mit der ordentlichen Hauptversammlung 2017, für zwei weitere amtierende Mitglieder mit der ordentlichen Hauptversammlung 2018 und für das dann noch verbleibende Mitglied mit der ordentlichen Hauptversammlung 2020 enden. Für den Bezugszeitraum bis zum 30.05.2017 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 0 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße.“

Außerdem hat der Aufsichtsrat am 28.08.2015 für den Frauenanteil im Vorstand der NORDWEST Handel AG die Festlegung einer Zielgröße von 0 bis 50 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung bis zum 30.05.2017 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 28.08.2015) aus zwei Männern, so dass der Frauenanteil im Vorstand derzeit 0 % beträgt. Eine Erweiterung des Vorstands um ein Mitglied oder gar mehrere weitere Mitglieder ist angesichts der Größe des Unternehmens nicht geplant. Der Vorstandsvorsitzende Herr Bernhard Dressler ist bis zum 31.01.2018 und das zweite Vorstandsmitglied Herr Jörg Axel Simon ist bis zum 31.12.2015 bestellt. Mithin wird im Bezugszeitraum bis zum 31.12.2015 voraussichtlich nur entweder die Bestellung eines Vorstandsmitglieds verlängert oder, wobei nur dann die Besetzung mit einer Frau potenziell erfolgen kann, ein Vorstandsmitglied neu bestellt. Vor diesem Hintergrund und weil das Geschlecht bei der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds nicht das einzige Auswahlkriterium sein wird, wird die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 0 bis 50 % für den Bezugszeitraum als realistisch und zutreffend erachtet.“

Der Vorstand hat am 24.07.2015 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der NORDWEST Handel AG eine Zielgröße von 0 % bis 8,3 % und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands der NORDWEST Handel AG eine Zielgröße von 10,71 % bis 14,29 % sowie jeweils einen Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 31.03.2017 festgelegt, verbunden mit folgenden Begründungen bzw. Erläuterungen:

„- Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 24.07.2015) aus 12 Personen (Hauptbereichsleiter), die alle Männer sind, so dass der Frauenanteil insoweit derzeit 0 % beträgt. Für den festgelegten Bezugszeitraum erscheint die Festlegung einer Zielgröße von 8,3 % als angemessen. Mit Rücksicht auf die Altersstruktur der vorhandenen Hauptbereichsleiter sowie die unter ihnen erfahrungsgemäß eher geringe Fluktuation erscheint

allenfalls die Besetzung von einem Arbeitsplatz auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands insoweit realistisch.

- Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 24.07.2015) aus 28 Personen, davon 3 Frauen, so dass der Frauenanteil insoweit derzeit 10,71 % beträgt. Mit Rücksicht auf die Altersstruktur der vorhandenen Bereichsleiter sowie die unter ihnen erfahrungsgemäß eher geringe Fluktuation erscheint allenfalls die zusätzliche Besetzung von einem Arbeitsplatz auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands mit einer Frau insoweit realistisch. Eine Erweiterung dieser Führungsebene um eine weitere Person ist dabei nicht beabsichtigt.“

## **7. Ziele des Aufsichtsrats bzgl. seiner Zusammensetzung und Stand der Umsetzung**

Gemäß Nummer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Im Jahr 2010 wurden für die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele festgelegt. Diese Ziele wurden in der Erklärung zur Unternehmensführung des Geschäftsberichts 2010 veröffentlicht, die im Internet unter [www.nordwest.com/investorrelations/geschaeftsbericht](http://www.nordwest.com/investorrelations/geschaeftsbericht) weiter zugänglich ist. Die Ziele beinhalten insbesondere Kriterien für eine heterogene Besetzung des Aufsichtsrats – darunter internationale Erfahrung, Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten, Berücksichtigung der Altersgrenze und nicht zuletzt Vielfalt.

Der Aufsichtsrat ist – wie im vorstehenden Abschnitt bereits näher dargestellt – durch Beschluss vom 28.08.2015 seinen neuen gesetzlichen Verpflichtungen zur Festlegung des Frauenanteils im Aufsichtsrat und im Vorstand nachgekommen.

Ansonsten sind Ziele des Aufsichtsrats für seine künftige Zusammensetzung mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 15.03.2012 wie folgt konkretisiert worden:

### **(1) Unternehmensspezifische Situation**

Der Aufsichtsrat soll sich neben den Arbeitnehmervertretern aus Fachvertretern der Produktfelder Bau-Handwerk-Industrie, Haustechnik und Stahlhandel sowie dem Funktionsbereich Unternehmensfinanzierung zusammensetzen.

### **(2) Internationale Erfahrung**

Der Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit internationaler Erfahrung haben.

### **(3) Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten**

Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der NORDWEST Handel AG angehören. Zudem soll bei den Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet werden, dass der jeweilige Kandidat nicht in der Unternehmensführung oder im Kontrollgremium von Wettbewerbern des Produktionsverbundhandels tätig ist. Des Weiteren müssen die Aufsichtsratsmitglieder aktuell auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und bei dauerhaften Interessenkonflikten das Aufsichtsratsmandat niederlegen.

#### (4) Berücksichtigung der Altersgrenze

Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit Ablauf der darauf folgenden Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

#### (5) Vielfalt (Diversity)

Die Diversity im Aufsichtsrat soll weiter verbessert werden.

#### (6) Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter angehören, die nicht Kunden oder Lieferanten von NORDWEST Handel AG und deren Tochtergesellschaften sind. Dies gilt insbesondere für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Sowohl bei den Zielen zur unternehmensspezifischen Situation, zur internationalen Erfahrung, zur Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten als auch bei der Berücksichtigung der Altersgrenze und zur Unabhängigkeit werden die o. g. Ziele des Aufsichtsrats erreicht. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer Informations-Governance weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat beschlossen.

Die Vielfalt spiegelt sich bereits in der heutigen Besetzung durch unterschiedliche berufliche Tätigkeiten und Werdegänge der Aufsichtsratsmitglieder wider. Hiermit ist sichergestellt, dass insgesamt das Verständnis für alle Geschäftsbereiche, in denen die NORDWEST Handel AG aktiv ist, im Aufsichtsrat vorhanden ist. Bisher sind im Aufsichtsrat noch keine Frauen vertreten, jedoch ist nach wie vor beabsichtigt, die Diversity im Aufsichtsrat auch in dieser Hinsicht weiter zu verbessern.

Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat erfolgte nicht und ist auch künftig nicht beabsichtigt, weil der Aufsichtsrat sich insoweit die Freiheit zur Entscheidung über Vorschläge betreffend seine Zusammensetzung situativ und nach anderen Kriterien offen halten möchte.

## **8. Transparenz**

Die NORDWEST Handel AG hat auf ihrer Internetseite einen Finanzkalender veröffentlicht ([www.nordwest.com](http://www.nordwest.com), unter „Investor Relations“), in dem alle Termine wiederkehrender Veröffentlichungen (zum Beispiel Vorlage des Geschäftsberichts bzw. der Quartalsberichte) aufgeführt werden. Darüber hinaus werden Insiderinformationen, die die NORDWEST Handel AG unmittelbar betreffen, als Ad-hoc-Meldung unverzüglich veröffentlicht, soweit nicht aufgrund besonderer Unternehmensinteressen ein Aufschub geboten ist. Die Veröffentlichung wird in solchen Fällen unverzüglich nachgeholt. Die NORDWEST Handel AG veröffentlicht außerdem unverzüglich alle Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Aktien der NORDWEST Handel AG oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente durch Führungspersonen der Gesellschaft und mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, sobald ihr solche Mitteilungen zugehen.

## **9. Mitteilungspflichtige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte**

Im Geschäftsjahr 2015 wurden der Gesellschaft von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie diesen nahestehende Personen keine Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte mit Aktien der Gesellschaft mitgeteilt.



Von Mitgliedern des Vorstands wurden der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 die folgenden Veräußerungsgeschäfte mit Aktien der Gesellschaft mitgeteilt: Herr Dressler kaufte am 27.08.2015 2.100 Stück Aktien zu einem Preis von je EUR 13,29. Der Besitz der von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente lag zum 31.12.2015 in keinem Fall über der für die individuelle Berichterstattung in Nummer 6.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegten Grenze von 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Vorstandsmitglieder hielten direkt insgesamt 2.100 NORDWEST-Aktien; dies entspricht einer Beteiligung von 0,066 % am Grundkapital der Gesellschaft. Aufsichtsratsmitglieder hielten insgesamt 32.565 NORDWEST-Aktien; davon wurden 14.760 Stück direkt (entspricht 0,46 % des Grundkapitals) und 17.805 Stück indirekt (entspricht 0,556 % des Grundkapitals) gehalten.

## **10. Risikomanagement**

Die NORDWEST Handel AG hat ein Risikomanagementsystem zur frühzeitigen Erkennung wesentlicher Risiken eingerichtet. Es wird im Lagebericht und Konzernlagebericht im Rahmen eines Risikoberichts erläutert. Hierin ist der nach § 289 Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB erforderliche Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten. Das Risikomanagementsystem wird vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats besonders überwacht. Hierzu erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements und befasst sich mit der Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems. Er behandelt die Berichte des Vorstands und des Abschlussprüfers. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand Geschäftsrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die regelmäßige Erfassung aller Risiken in einer Risikoinventur eingeführt.

## **11. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die vom Vorstand aufgestellte Rechnungslegung für den Konzern erfolgte und erfolgt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 die von der Hauptversammlung gewählte Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, beauftragt, nachdem er sich zuvor vergewissert hat, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Prüfer und der NORDWEST Handel AG bzw. ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen.

Die Überwachung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erfolgt schwerpunktmäßig durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Dem Prüfungsausschuss obliegt unter anderem die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss. Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (sowie ggf. die Einzelabschlüsse) und behandelt den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Er erörtert ferner wesentli-



che Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss die Quartalsabschlüsse und die entsprechenden Zwischenberichte des Konzerns mit dem Vorstand. Der Halbjahresfinanzbericht sowie der Bericht des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichtes werden im Gesamtaufsichtsrat behandelt.

## **12. Compliance – Grundlagen unternehmerischen Handelns und Wirtschaftens (Unternehmensführungspraktiken)**

Der Erfolg der NORDWEST Handel AG als Einkaufsverband im Produktionsverbindungshandel (PVH) hängt maßgeblich von ihrer Integrität ab. Das Vertrauen der Handelspartner und Lieferanten ist die Basis ihres Geschäfts. Daher hat die NORDWEST Handel AG ein Compliance-System eingerichtet, das vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und durch die interne Revision geprüft wird.

Die erarbeiteten Compliance-Richtlinien dienen dazu, die Risiken, die sich aus dem Geschäft ergeben, aufzuzeigen. Das können rechtliche oder wirtschaftliche Risiken sowie solche für die Reputation der NORDWEST Handel AG sein. Die Richtlinien sollen Verhaltensstandards vorgeben, die den Mitarbeitern helfen, diese Risiken zu vermeiden bzw. sachgerecht mit ihnen umzugehen.

Die Richtlinien enthalten grundsätzliche ethische Verhaltensanforderungen an alle Mitarbeiter wie:

- Gesetzestreu Verhalten
- Verantwortung für das Ansehen von NORDWEST
- Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität
- Fairness, Toleranz, Kommunikation
- Führung, Verantwortung und Aufsicht

Des Weiteren enthalten sie Grundsätze zum Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten, insbesondere zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Kartellrechts und zur Korruptionsbekämpfung.

Die Mitarbeiter werden durch laufend aktualisierte Merkblätter zu einzelnen Themenschwerpunkten über gesetzmäßiges Verhalten unterrichtet.

Die NORDWEST Compliance-Organisation besteht aus einem zentralen Compliance-Bereich, der aus dem Chief Compliance Officer (CCO) und einem Compliance-Officer (CO) besteht und alle Fragen der Compliance an einer Stelle im Unternehmen bündelt. Der zentrale Bereich wird durch ein Compliance-Gremium, das sich aus Vertretern aller relevanten Geschäftsbereiche der NORDWEST Handel AG zusammensetzt und damit dezentral organisiert ist, ergänzt.

Da NORDWEST hohe Anforderungen an sich selbst in Bezug auf Offenheit und Integrität stellt, steht allen NORDWEST-Mitarbeitern eine anonyme, externe Whistleblower-Hotline zur Verfügung, bei der freiwillig vermutete Verstöße gegen die Compliance-Richtlinien gemeldet werden können.

Die Compliance-Richtlinien sind dauerhaft auf der Homepage [www.nordwest.com](http://www.nordwest.com) (unter der Rubrik „Investor Relations“ / „Corporate Governance“) abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2015 wurde das Compliance-System weiterentwickelt, insbesondere wurden weitere Einführungsseminare und fachbezogene Veranstaltungen im Rahmen des Schulungsprogramms durchgeführt und die IT-Sicherheit optimiert.

Im vergangenen Geschäftsjahr führte die Gesellschaft unter Zuhilfenahme externer Berater und Rechtsanwälte eine umfassende Compliance-Untersuchung durch. Gegenstand der Compliance-Untersuchung war der Verdacht von unzulässigen Wettbewerbsverstößen von Mitgliedern des Vorstands (Abwerben von Führungskräften für eine Konkurrenztaetigkeit). Im Zuge der Untersuchung gegen das Vorstandsmitglied Peter Jüngst wurde dieser in der Sitzung des Aufsichtsrats am 11.05.2015 als Vorstandsmitglied der NORDWEST Handel AG abberufen und die fristlose Kündigung seines Anstellungsverhältnisses beschlossen. Die Abberufung von Frau Annegret Franzen als Vorstandsmitglied und der Beschluss über die fristlose Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erfolgten nach Abschluss der Compliance-Untersuchung in der Sitzung des Aufsichtsrats am 10.06.2015. Die bislang vorliegenden Ermittlungsergebnisse deuten darauf hin, dass die beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder zusammen mit zwei weiteren Führungskräften noch während ihrer Tätigkeit für die NORDWEST Handel AG die Gründung eines Konkurrenzverbandes detailliert planten und vorbereiteten, in diesem Zusammenhang versuchten, Mitarbeiter und Fachhandelspartner abzuwerben und rechts- und wettbewerbswidrig versuchten, sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verschaffen. Das Ermittlungsverfahren der Hagerer Staatsanwaltschaft dauert an.

Hagen, im März 2016

NORDWEST Handel AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat